



KOA 1.211/18-003

Bescheid

I. Spruch

1. Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, wird der WELLE SALZBURG GmbH (FN 156035 p beim Landesgericht Salzburg) für den Zeitraum von 24.01.2018 bis 25.01.2018 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden Anlageblättern (Beilagen 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen

- „VILLACH 5 (Oswaldiberg) 99,70 MHz“ (Dipol-Antenne) sowie
- „VILLACH 5 (Oswaldiberg) 99,70 MHz“ (Yagi-Antenne)

zur Veranstaltung von Hörfunk im Rahmen von Versuchsabstrahlungen erteilt.

Die beiliegenden technischen Anlageblätter (Beilagen 1 und 2) bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Versuchsabstrahlungen am 24.01.2018 und 25.01.2018 nur im Beisein eines Vertreters der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) bzw. der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) durchgeführt werden dürfen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 04.01.2018 beantragte die WELLE SALZBURG GmbH die Bewilligung von Versuchsabstrahlungen am Standort „VILLACH 5 (Oswaldiberg) 99,70 MHz“ mit wahlweise 19,4 dBW und 18,2 dBW Senderausgangsleistung für den Zeitraum von 24.01.2018 bis 25.01.2018. Die WELLE SALZBURG GmbH führte dazu aus, dass Hintergrund der Versuchsabstrahlungen die Überprüfung allfälliger Einflüsse auf andere benachbarte Sender (u.a. ORF/„ST VEIT (Bahnhof) 99,70 MHz“) sei.

Am 08.01.2018 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit des Antrags.

Am 12.01.2018 übermittelte der Amtssachverständige Ing. Albert Kain sein frequenztechnisches Gutachten.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Antrag der WELLE SALZBURG GmbH auf Durchführung von Versuchsabstrahlungen unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „VILLACH 5 (Oswaldiberg) 99,7 MHz“ mit einer Senderausgangsleistung von 19,4 dBW und einer Dipol-Antenne sowie „VILLACH 5 (Oswaldiberg) 99,7 MHz“ mit einer Senderausgangsleistung von 18,2 dBW und einer Yagi-Antenne ist fernmeldetechnisch realisierbar. Hintergrund der Versuchsabstrahlungen ist die messtechnische Überprüfung allfälliger Einflüsse auf andere benachbarte Sender. Es sind keine Störungen auf in- und ausländische Hörfunksender zu erwarten, sodass ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden kann. In Absprache zwischen dem technischen Dienstleister der Antragstellerin und den an den Versuchsabstrahlungen teilnehmenden Mitarbeitern der RTR-GmbH wurde der Zeitraum 24.01.2018 bis 25.01.2018 für die Versuchsabstrahlungen fixiert.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 12.01.2018.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm §§ 81 und 83 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb der gegenständlichen Funkanlagen nur aufgrund einer Bewilligung durch die KommAustria zulässig.

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten Versuchsabstrahlungen technisch realisierbar sind. Es sind keine Störungen auf in- oder ausländische Hörfunksender zu

erwarten, womit ein Versuchsbetrieb nach Artikel 15.14 VO-Funk bewilligt werden kann. In technischer Hinsicht steht einer Bewilligung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Versuchsabstrahlungen in Anwesenheit von Mitarbeitern der Abteilung RFFM der RTR-GmbH stattfinden werden, somit nichts entgegen. Die Dauer der Bewilligung entspricht der Einschätzung des technischen Amtssachverständigen über die notwendige Dauer der Versuchsabstrahlungen.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Pflichten auferlegen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde in den Spruchpunkten 2. bis 4. Gebrauch gemacht.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.211/18-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17. Jänner 2018

Kommunikationsbehörde Austria

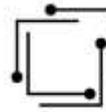
Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. WELLE SALZBURG GmbH, Ludwig Bieringer Platz 1, 5071 Wals, **amtssigniert per E-Mail an: praehauser@welle1.at**

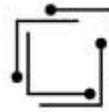
In Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
2. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, per E-Mail
3. Abteilung RFFM, im Haus



Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.211/18-003

Name der Funkstelle		VILLACH 5				
Standort		Oswaldiberg				
Lizenzinhaber		WELLE SALZBURG GmbH				
Senderbetreiber		WELLE SALZBURG GmbH				
Sendefrequenz in MHz		99,70				
Programmname		Welle 1				
Geographische Koordinaten (Länge und Breite)		013E51 13		46N38 54	WGS84	
Seehöhe (Höhe über NN) in m		943				
Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		33				
Senderausgangsleistung in dBW		19,4				
Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		20,4				
gerichtete Antenne? (D/ND)		D				
Erhebungswinkel in Grad +/-		-0,0°				
Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		+/-20,0°				
Polarisation		V				
Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
Grad	0	10	20	30	40	50
dBW H						
dBW V	11,8	11,9	12,2	12,8	13,7	14,8
Grad	60	70	80	90	100	110
dBW H						
dBW V	16,0	17,1	18,0	18,8	19,5	20,0
Grad	120	130	140	150	160	170
dBW H						
dBW V	20,2	20,3	20,3	20,3	20,3	20,4
Grad	180	190	200	210	220	230
dBW H						
dBW V	20,4	20,3	20,3	20,3	20,3	20,2
Grad	240	250	260	270	280	290
dBW H						
dBW V	20,0	19,5	18,8	18,0	17,1	16,0
Grad	300	310	320	330	340	350
dBW H						
dBW V	14,8	13,7	12,8	12,2	11,9	11,8
Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
RDS - PI Code		Land	Bereich	Programm		
gem. EN 62106 Annex D		lokal A hex	5 hex	62 hex		
		überregional hex	hex	hex		
Technische Bedingungen für:		Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoausendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106				
Art der Programmbzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen		
Bemerkungen		Variante Dipol				



Beilage 2 zum Bescheid KOA 1.211/18-003

Name der Funkstelle	VILLACH 5					
Standort	Oswaldiberg					
Lizenzinhaber	WELLE SALZBURG GmbH					
Senderbetreiber	WELLE SALZBURG GmbH					
Sendefrequenz in MHz	99,70					
Programmname	Welle 1					
Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E51 13		46N38 54	WGS84		
Seehöhe (Höhe über NN) in m	943					
Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	35					
Senderausgangsleistung in dBW	18,2					
Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,4					
gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°					
Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-23,0°					
Polarisation	V					
Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
Grad	0	10	20	30	40	50
dBW H						
dBW V	17,9	19,1	19,7	20,2	20,4	20,4
Grad	60	70	80	90	100	110
dBW H						
dBW V	20,0	19,1	17,4	15,5	16,0	18,6
Grad	120	130	140	150	160	170
dBW H						
dBW V	20,1	19,7	18,1	15,6	14,0	14,3
Grad	180	190	200	210	220	230
dBW H						
dBW V	15,0	15,2	15,1	14,6	13,7	12,2
Grad	240	250	260	270	280	290
dBW H						
dBW V	11,0	10,5	10,9	11,2	11,0	10,4
Grad	300	310	320	330	340	350
dBW H						
dBW V	9,5	8,7	9,1	11,3	14,0	16,4
Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	5 hex	62 hex			
	überregional hex	hex	hex			
Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106						
Art der Programmbzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
Bemerkungen Variante Yagi						